

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, bei Trunkenheitsfahrten ab 2,00 Promille über den Führerscheinentzug hinaus das Fahrzeug einzuziehen und zwangszuversteigern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es in Dänemark bereits vorgesehen sei, bei einer Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr (ab 2 Promille) das dabei genutzte Kraftfahrzeug einzuziehen und anschließend zu versteigern. Diese absolut konsequente und richtige Regelung sei zu empfehlen. Eine Person, die ein Fahrzeug mit 2 Promille oder mehr führe, sei dazu absolut ungeeignet. Sie gefährde nicht nur sich selbst, sondern auch andere unbeteiligte Personen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 186 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 67 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Eine der gefährlichsten Zuwiderhandlungen beim Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr ist das Fahren unter Alkoholeinfluss. Der Gesetzgeber bemüht sich daher seit langem um eine wirksame Bekämpfung dieses Problems und

hat in den letzten Jahren das Instrumentarium zur Bekämpfung von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr ständig verbessert.

Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, macht sich nach § 316 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Bei Gefährdung anderer Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert kann Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe verhängt werden (§ 315c Absatz 1 StGB). In der Regel wird dem Täter bei diesen Straftaten darüber hinaus die Fahrerlaubnis entzogen (§ 69 StGB) oder es wird ein Fahrverbot verhängt (§ 44 StGB). Nach § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) können Verstöße gegen die 0,5 Promille-Regelung mit Geldbuße bis zu 3000 Euro und einem Fahrverbot (§ 25 StVG) geahndet werden.

Das damit in Deutschland geltende abgestufte Sanktionssystem hat sich bewährt, was auch die seit Jahren rückläufigen Unfallzahlen im Zusammenhang mit Trunkenheitsfahrten belegen. In den vergangenen 10 Jahren (2003-2013) sind sowohl die absoluten Zahlen der alkoholbedingten Unfälle und der dabei Verunglückten als auch der Anteil der Alkoholunfälle am Gesamtunfallgeschehen gesunken. Die Zahl der Alkoholunfälle mit Personenschaden sank von 24.245 im Jahr 2003 um 58 % auf 13.980 im Jahr 2013. Die Zahl der dabei tödlich verunglückten Personen sank um 62 % von 817 im Jahr 2003 auf 314 Getötete im Jahr 2013 (Statistisches Bundesamt; Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel im Straßenverkehr, Fachserie 8, Reihe 7, 2013).

Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat kann nach geltendem Recht ein als Tatmittel genutztes Kraftfahrzeug grundsätzlich vom Gericht eingezogen werden (§ 74 Abs. 1 und 2 StGB). Das Eigentum an diesem Fahrzeug geht sodann mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung auf den Staat über (§ 74e Abs. 1 StGB). Insoweit wird dem Anliegen der Petition also bereits Rechnung getragen.

Bei einer vorsätzlichen Straftat der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) ist eine Einziehung des Kraftfahrzeuges nach geltender Rechtslage jedoch nicht möglich, da das Fahrzeug hier nicht Tatmittel ist, sondern notwendiger Gegenstand der Tat selbst (sog. „Beziehungsgegenstand“) und in diesen Fällen eine Einziehung nur aufgrund von Sondervorschriften erfolgen kann.

Eine solche Sondervorschrift – wie sie sich bei anderen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts findet - besteht für diese Straftat nicht. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung derartiger Regelungen einen erheblichen Spielraum. Die geringere Schwere des zu erhebenden Vorwurfs - § 316 StGB sieht einen Strafraum von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor – steht hier mit Blick auf das grundrechtlich geschützte Eigentum einer Einziehung entgegen. Im Verkehrsstrafrecht hat er sich dieser Möglichkeit weitgehend enthalten, weil hier Verstöße zumeist fahrlässig begangen werden und die Sanktionierung in einem angemessenen Verhältnis zum Schuldvorwurf stehen muss. Darüber hinaus würde in der Praxis die Aufbewahrung und Verwertung von Kraftfahrzeugen einen unvermeidbaren Aufwand bedeuten, insbesondere bei den massenhaft vorkommenden Verkehrsdelikten.

Schließlich steht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und dem Fahrverbot (§ 44 StGB) ein sehr wirkungsvolles Instrumentarium zur Bekämpfung des Alkohols am Steuer zur Verfügung. Insbesondere die Entziehung der Fahrerlaubnis, die als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet ist und damit nicht von der Schwere der Schuld im konkreten Einzelfall abhängt, hat sich im Kampf gegen Alkoholdelikte im Straßenverkehr bewährt. Auch im Hinblick auf den geschilderten Rückgang der Alkoholunfälle im Straßenverkehr besteht vor diesem Hintergrund kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine weitergehende Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher aus den genannten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.